

1542 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Juni 1976 betreffend ein Bundesgesetz über Änderungen auf dem Gebiet des Personenstandsrechts;

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 261 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 261 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Im Artikel II Z. 9 hat der zweite Satz des § 61 zu lauten:

"Im übrigen besteht ein Recht auf Einsicht, Durchsicht und Erteilung von Abschriften sowie auf Ausstellung von standesamtlichen Urkunden nur, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird."

2. Im Artikel III Z. 6 hat der zweite Satz des § 15 zu lauten:

"Diese sind im allgemeinen im jeweils folgenden Kalenderjahr, nach den einzelnen Personenstandsbüchern getrennt, zu binden."